



Bekanntmachung Marktes Peißenberg

Nr. 12

15.07.2025

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung zur Ortsstraße gem. Art. 6 BayStrWG in Verb. mit Art. 46 Abs. 2 BayStrWG (Teilfläche des St. Georgenweges)

Verfügung und Bekanntmachung

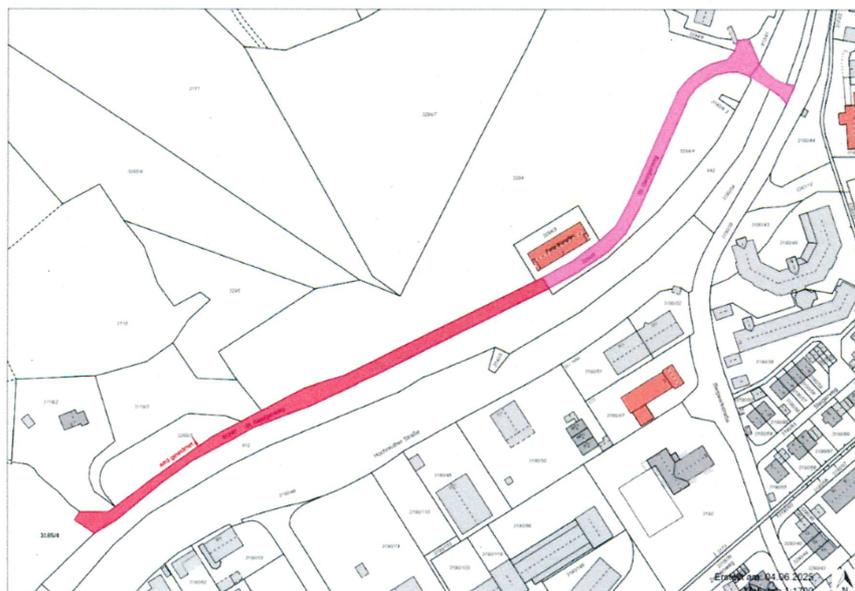
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung zur Ortsstraße gem. Art. 6 BayStrWG in Verb. mit Art. 46 Abs. 2 BayStrWG (Teilfläche des St. Georgenweges):

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung: St. Georgenweg
Fl.Nr.: 912-Teil, 3294/5, 912/42 der Gemarkung Peißenberg
Anfangspunkt: Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 3185/4
Endpunkt: Einmündung in die Bergwerkstraße
Länge der Straße: 0,518 km
Straßenbaulastträger: Markt Peißenberg
Die WÜV vom 3./14.4.1917 und 10.3./2.4.1928 sowie die Vereinbarung der BHS und der Gemeinde Peißenberg vom 30.12.1927 gelten gemäß Art. 44/2 BayStrWG weiter.
Sonderbaulast der Deutschen Bundesbahn für das Kreuzungsstück bei km 9,432 der Bahnlinie Peißenberg-Schongau.

Widmungsbeschränkung: ---

Bemerkungen: Bahnüberfahrt bei km 0,490



2. Verfügung:

Die Teilfläche der unter 1. bezeichnete Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.
Widmungsbeschränkung: --

3. Träger der Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Peißenberg.

4. Wirksamkeit der Verfügung:

Die Widmungsverfügung nach Ziffer 1 und 2 wird am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.07.2025
Die Widmungsverfügung samt Begründung und Lageplan kann beim Markt Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg, während der allgemeinen Geschäftszeiten des Marktbauamtes (2. OG, Zimmer-Nr. 208) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren von den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Peißenberg, den 15.07.2025


Frank Zellner, Erster Bürgermeister



Veröffentlichung am: 16.07.2025
Abzunehmen am: 31.07.2025